



**C.A.R.M.E.N.**

C.A.R.M.E.N. e.V. · Schulgasse 18 · 94315 Straubing

Clearingstelle EEG  
Kontorhaus Heffer  
Charlottenstraße 65  
10117 Berlin

vorab per Mail: [post@clearingstelle-eeg.de](mailto:post@clearingstelle-eeg.de)  
und Fax: 030/2061416-79

14.05.2008  
Clearingstelle03B.doc

Empfehlungsverfahren: 2008/17 – Nachgeschalteter Generator  
bei Biomasse-Verstromung – NawaRo-Zuschlag

**Hier:**

**Einreichung einer Stellungnahme im Rahmen eines Empfehlungs-  
verfahrens als akkreditierter Interessenverband**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
gerne nehmen wir zu o.g. Verfahren Stellung.

### **Einführung**

Zum Zeitpunkt der Verabschiedung des EEG 2004 war es gängig, Dampf-, Stirlingmotoren und Organic-Rankine-Anlagen (ORC-Anlagen) nur direkt mit Biomasse als Primärenergieträger zu betreiben. Mehrstoffgemisch-Anlagen - insbesondere Kalina-Cycle-Anlagen - wurden in der Vergangenheit nicht mit Biomasse befeuert, was sich aus unserer Sicht auch in Zukunft nicht ändern wird. Organic-Rankine-Anlagen sind die verbreitetsten Anlagen aus diesem Segment, die inzwischen auch Marktreife erlangt haben. 2004 war unserer Meinung nach noch nicht absehbar, dass ORC-Anlagen in nennenswertem Umfang mit Verbrennungsmotoren kombiniert werden. Aus ökologischen und energetischen Gründen ist es seitens C.A.R.M.E.N. e.V. zu begrüßen, dass, falls keine oder keine ausreichende Nutzung der Abwärme zu Heizzwecken besteht, verstärkt ORC- oder andere Anlagen eingesetzt werden, um den elektrischen Nutzungsgrad von Stromerzeugungsanlagen zu erhöhen.

**C.A.R.M.E.N. e.V.**  
**Centrales**  
**Agrar-**  
**Rohstoff-**  
**Marketing- und**  
**Entwicklungs-**  
**Netzwerk**

*im Kompetenzzentrum für  
Nachwachsende Rohstoffe*

Schulgasse 18  
D-94315 Straubing  
Postfach 662  
D-94306 Straubing  
Tel. +49 - 9421 - 960 300  
Fax +49 - 9421 - 960 333  
E-Mail: [contact@carmen-ev.de](mailto:contact@carmen-ev.de)  
Internet: [www.carmen-ev.de](http://www.carmen-ev.de)

**Geschäftsführer:**  
Werner Döllner

**Vorstandsvorsitzender:**  
Reinhold Erlbeck

**Stellvertretende Vorsitzende:**  
Dieter Gräf  
Franz Kustner

**Vorstandsmitglieder:**  
Dr. jur. Peter Deml  
Dr. Friedrich von Hesler  
Georg Höhensteiger

**Bankverbindung:**  
Raiffeisenbank  
Straubing eG  
BLZ 742 601 10  
Kto-Nr. 5539595

Amtsgericht Straubing  
Vereinsregister Nr. 894

### Fragestellung

Die Clearingstelle EEG hat mit Datum 14.04.08 ein Empfehlungsverfahren zu folgender Frage eingeleitet:

Nachgeschalteter Generator bei Biomasse-Verstromung – NawaRo-Zuschlag:

Ist für die Erhöhung der Vergütungszahlung nach § 8 Abs. 2 EEG 2004 bei Anlagen mit Wärmeauskopplung im Falle der Nutzung eines Aggregats zur Umwandlung der ausgekoppelten Wärme in Strom mittels eines zusätzlichen Generators die

- von beiden Generatoren erzeugte Gesamtstrommenge oder
- lediglich die vom ersten Generator erzeugte Teilstrommenge maßgeblich?

### Verfahrensbeschreibung

Es sind Anlagen-Kombinationen technisch realisierbar, bei denen die anfallende Wärme mittels einer zusätzlichen Technologie in einer nachgeschalteten Stromerzeugung genutzt wird, um die Stromausbeute insgesamt zu erhöhen (Abbildung 1). Zu klären ist, ob bei einer Bonusberechtigung (nach § 8 Abs. 2 – „NawaRo-Zuschlag“) der 1. Stufe auch die 2. Stufe diesen Bonus beziehen kann.

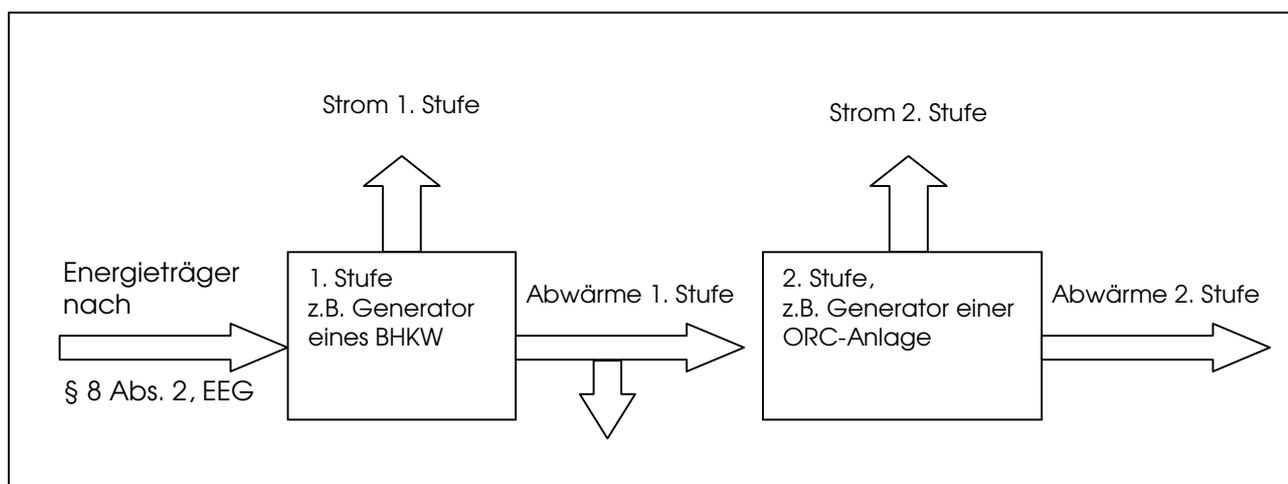


Abbildung 1 Zweistufige Verstromung

### Anlagenbegriff

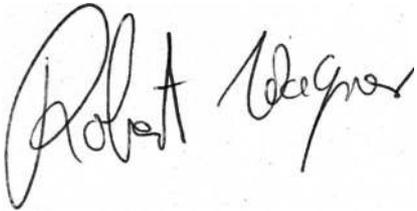
Betrachtet wird in der 1. Stufe eine Technologie, die nach § 8 Abs. 2 EEG bonusfähig ist, deren bei der Stromerzeugung anfallende Wärme ganz oder teilweise zur nachgeschalteten Stromerzeugung in der 2. Stufe genutzt wird. Technisch gesehen stellt die in der 2. Stufe genutzte Wärme einen Sekundärenergieträger dar, der aus Biomasse produziert wurde. Nach Ansicht von C.A.R.M.E.N. e.V. sind somit Stufe 1 und Stufe 2 „mit gemeinsamen für den Betrieb technischen erforderlichen Einrichtungen ... unmittelbar verbunden“<sup>1</sup> und können nicht unabhängig von einander betrieben werden. Damit stellt die Kombination von Stufe 1 und Stufe 2 für uns eine EEG-Anlage dar.

<sup>1</sup> § 3 Abs. 2 EEG 2004

### NawaRo-Zuschlag

Da die 1. und 2. Stufe nach Ansicht von C.A.R.M.E.N. e.V. eine EEG-Anlage darstellen, ist der NawaRo-Bonus für den gesamten in dieser Anlage produzierten Strom entsprechend den Maßgaben von § 8 Abs. 2 EEG zu vergüten, sofern die 1. Stufe berechtigt ist, den NawaRo-Zuschlag zu beziehen. Insbesondere sind die Regelungen für die Degression des NawaRo-Zuschlags entsprechend auf den Gesamtstrom (1. + 2 Stufe) anzuwenden. Ob die Strommengen von der 1. und 2. Stufe getrennt oder zusammen erfasst werden, ist dabei unerheblich.

i.A.



Robert Wagner, Dipl. Ing. (FH)  
Energieabteilung

i.A.



Annette Pfeiffer, Dipl. Kauffrau  
Energieabteilung